



Bereich Immobilien-Management
Az: 60
Datum: 23.09.2014

2014/299
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	11.11.2014	
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	13.11.2014	

Betreff

Austausch der Beleuchtung der Tiefgarage durch LED-Leuchten

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Energiefonds, die für die neue Beleuchtung der Tiefgarage benötigten Fördermittel in Höhe von 55.000,00 € bereitzustellen.

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Es ist beabsichtigt, die derzeitige Beleuchtung der Tiefgarage mittels Leuchtstofflampen mit zwei Leuchtmitteln je 58 Watt durch LED-Leuchten mit zwei Leuchtmitteln je 27 Watt auszutauschen.

Durch den Einsatz der LED-Beleuchtung entfallen ebenfalls die vorhandenen Vorschaltgeräte, so dass mit dem Austausch der Beleuchtung insgesamt mehr als die Hälfte (rd. 56 %) des bisher für die Beleuchtung der Tiefgarage benötigten Stroms eingespart werden kann.

Für die bisher vorhandenen 160 Leuchten der Tiefgarage bedeutet dies bei einer durchschnittlichen Brenndauer von ca. 3.640 Std pro Jahr eine Stromeinsparung von rd. 40.800 kWh/a und damit eine finanzielle Einsparung von rd. 8.300,- €/a.

Gleichzeitig wird eine Einsparung bei den CO₂-Emissionen von rd. 24 t/a erzielt. Die Umstellung von Leuchtstofflampen auf LED-Beleuchtung wird auch durch das BMWi gefördert. Die Förderung beträgt 30 %. Wenn auch im nächsten Jahr das Programm erneut aufgelegt wird, soll ein entsprechender Antrag gestellt werden. Bei Genehmigung würde die Förderung aus dem Energiefonds entsprechend geringer in Anspruch genommen.

Die Kosten für die Erneuerung der Beleuchtung der Tiefgarage belaufen sich auf ca. 55.000,00 € brutto. Der Förderbetrag durch das BMWi beträgt bei einer Förderquote von 30 % rd. 16.500,00 € so dass durch den Energiefond ein Betrag von 38.500,00 € abgerufen würde.

Ob im nächsten Jahr tatsächlich eine entsprechende Förderung durch das BMWi erfolgt, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht gesagt werden. Aus diesem Grunde wird vorsorglich eine Förderung der Umstellung auf LED-Beleuchtung von 55.000,00 € durch den Energiefonds beantragt.

Beteiligte Bereiche	60	20	EUV			
Kurzzeichen						

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen -

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	55.000,00 €
- Erträge von Dritten:	- 55.000,00 €
= Städtischer Eigenanteil:	0,00 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	55.000,00 €
- Einzahlungen von Dritten:	- 55.000,00 €
= Städtischer Finanzierungsanteil:	0,00 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☒ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Die Veranschlagung der benötigten Haushaltsmittel soll im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt 2015 bei BSt. 11.14.523199 erfolgen. Die Mittel sollen in 2015 bereitgestellt werden, sofern eine vollumfängliche Finanzierung aus Mitteln des Energiefonds sichergestellt ist (BSt.11.14.414899).

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2015	2016	2017	2018	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	55.000,00 €	€	€	€	55.000,00 €
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	55.000,00 €	€	€	€	55.000,00 €
Minderaufwendungen	5.000,00 €	8.300,00 €	8.300,00 €	8.300,00 €	29.900,00 €
Summe	-5.000,00 €	-8.300,00 €	-8.300,00 €	-8.300,00 €	-29.900,00 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.